

Artenschutzrechtliche Begehung

Geplanter Teilrückbau Peter-Wust-Schule,
Dingbänger Weg 80, 48163 Münster

Münster, Oktober 2025

Auftraggeber:



Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit

Albersloher Weg 33

48155 Münster

Verfasser:

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass.....	3
2	Rechtliche Grundlage	4
3	Untersuchungsmethoden.....	4
4	Ergebnisse	5
4.1	Fledermäuse.....	5
4.2	Brutvögel	5
5.	Bewertung und Maßnahmen	10

1 Anlass

Anlässlich der geplanten baulichen Weiterentwicklung der Peter-Wust-Schule in Münster zur vollen Vierzügigkeit sieht der Vorhabensträger umfangreiche Neu- und Umbaumaßnahmen auf dem Schulgelände vor. Im Zuge des Vorhabens ist der Rückbau des bestehenden Erweiterungsbaus aus dem Jahr 1979 vorgesehen. Der nicht unterkellerte Anbau, welcher ehemals Nebenräume für die Aula umfasste, ist mit einem zweischaligen Mauerwerk ausgestattet und besitzt einen Dachboden.

Für die Umsetzung des Neubauvorhabens ist nach vorliegenden Planunterlagen zudem die Fällung von 31 Bäumen vorgesehen. Dabei handelt es sich jedoch vorwiegend um schwächere Gehölze.

In Abbildung 1 ist das untersuchte Gebäude auf Flurstück 499, Flur 219, Gemarkung Münster dargestellt.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange, entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den Artenschutzvorgaben der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie, wurde B.Eng. Alexander Schlüter, basierend auf den Forderungen der UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE DER STADT MÜNSTER, mit einer artenschutzrechtlichen Begutachtung beauftragt. Diese dient der Klärung der Betroffenheit von Zugriffsverboten nach §44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und wurde durch eine Gebäudekontrolle fachlich qualifiziert durchgeführt.

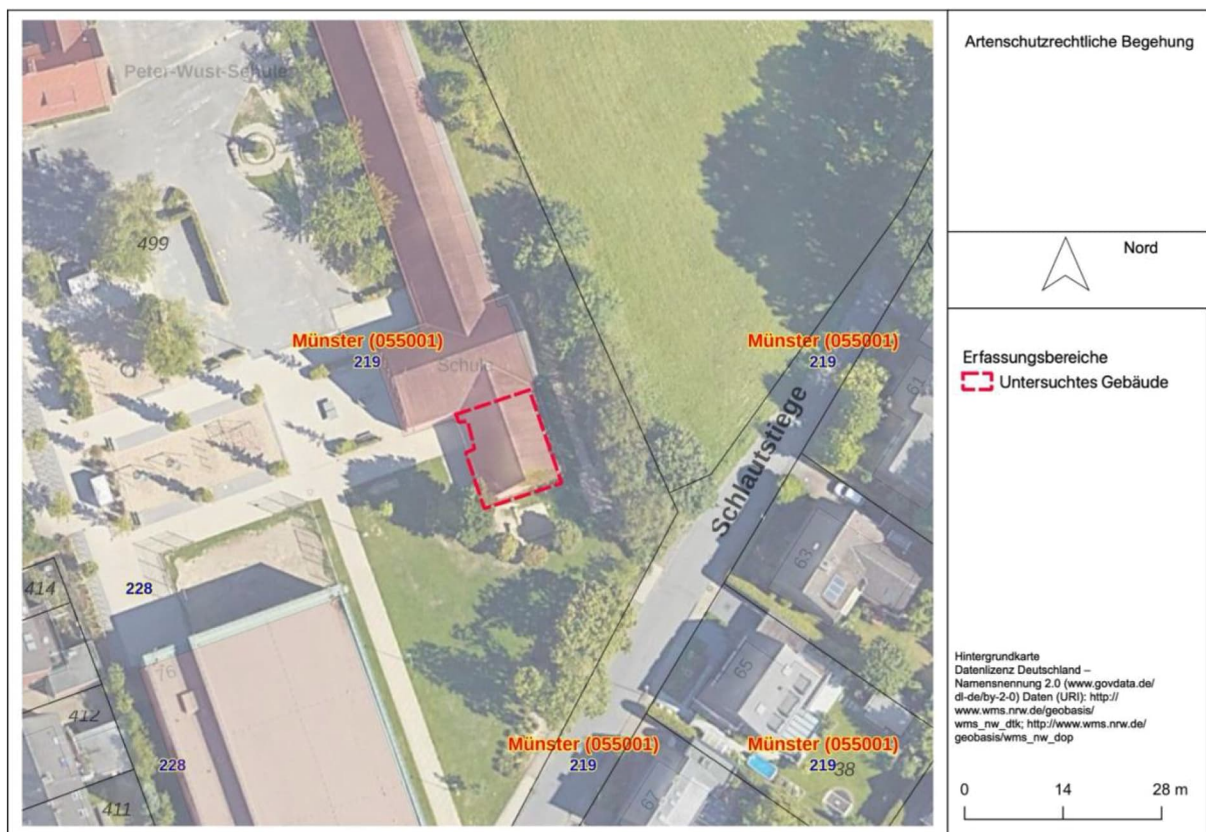


Abbildung 1: Betroffener Gebäudeteil auf Flurstück 499 rot markiert. Übersicht des Erfassungsbereichs. Datenlizenz Deutschland – Namensnennung 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Daten (URI): http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dtk; http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop

2 Rechtliche Grundlage

Wenn abzusehen ist, dass eine Beeinträchtigung oder gar eine Tötung europäisch geschützter Arten durch einen geplanten Eingriff nicht auszuschließen ist, muss vorab eine Artenschutzprüfung durchgeführt werden. Rechtsgrundlage für die Betrachtung von artenschutzrechtlichen Fragestellungen ist das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt am 01. Januar 2025 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

Ziel ist es Verbotstatbestände für europäisch geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten auszuschließen. Die Verbotstatbestände (Tötungsverbot, Störungsverbot und Schädigungsverbot) sind in § 44 (1) BNatSchG aufgeführt und lauten wie folgt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders oder streng geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders oder streng geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Kommt die vorhabenbezogene Prüfung der genannten Zugriffsverbote zu dem Ergebnis, dass ein Verbotstatbestand betroffen sein könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen zu diesem Fall werden im § 45 BNatSchG ausgeführt.

3 Untersuchungsmethoden

Die Ortsbegehung diente zur Sicherung von Hinweisen, die auf ein aktuelles oder rezentes Vorkommen von geschützten Arten schließen lassen. Darüber hinaus wurde eine generelle Potenzialabschätzung für besonders oder streng geschützte Arten vorgenommen.

Hinweise, die auf eine Quartiernutzung von Fledermäusen schließen lassen, sind unter anderem Kot-, Fraß- und Urinspuren sowie verendete Tiere. Durch Ausleuchten von Nischen und Spalten sowie die Endoskopie von tiefreichenden Strukturen können Quartiere ausgemacht und etwaige Arten bestimmt werden. Gebäudebrütende Vögel sind ebenfalls durch Kotspuren sowie durch Nistmaterial oder Federn festzustellen. Darüber hinaus ist durch Observation des betroffenen Gebäudes ein Ein- und Ausflugsverhalten bei aktivem Brutgeschäft feststellbar.

Durch die Beauftragung am 04.07.2025 konnte der Frühlings- und Frühsommeraspekt bei der Untersuchung nicht berücksichtigt werden. Wenngleich Fledermäuse und einige Brutvogelarten wie Mauersegler zu diesem Zeitpunkt noch reproduzieren, sind für andere Brutvogelarten keine Erfassungen von Bruten mehr möglich. Diese Unschärfe wird im Rahmen einer Potenzialbewertung berücksichtigt.

Das Gebäude wurde am 10.07.2025 erstmalig auf Vorkommen gebäudebrütender Vögel untersucht. Dazu wurden die Gebäudefassaden auf Hinweise (u.a. Einflüge, Kotspuren) abgesucht und von außen mittels Fernglas in Augenschein genommen. Ebenfalls wurden die Bäume und Gehölze im geplanten Rodungsbereich gesichtet. Im Anschluss fand bei einer Ausflugskontrolle in Hinblick auf gebäudebewohnende Fledermäuse bei 19°C, 90% Bewölkung, leichtem Wind und Niederschlagsfreiheit statt. Diese begann ca. 30 Minuten vor Sonnenuntergang und endete ca. eine Stunde nach diesem.

Am 05.08.2025 fand eine erneute Untersuchung auf eine Nutzung durch Brutvögel statt.

Ergänzend wurde eine Einflugskontrolle am 15.08.2025 durchgeführt. Diese fand bei 18°C, leichtem Wind, Niederschlagsfreiheit und mit 0% Bewölkung ab einer Stunde vor Sonnenaufgang statt.

Eine Kontrolle der Innenbereiche und des Dachbodens fand am 03.11.2025 statt.

Ebenfalls wurden die betroffenen Gehölze am 03.11.2025 auf relevante Strukturen und Altnester im vorwiegend unbelaubten Zustand erneut untersucht.

Datenabfragen fanden in den Informationsdiensten des Landes NRW (Fundpunktkataster) sowie eines NABU-eigenen Informationssystems statt.

4 Ergebnisse

Als planungsrelevante Artengruppen kommen beim Vorhaben Fledermäuse und Brutvögel in Betracht. Das Potenzial für die Artengruppe der „Amphibien“ ist bei Gebäuden mit den hier erläuterten Ausprägungen nicht gegeben.

4.1 Fledermäuse

Es konnten bei der Begehung am betroffenen Gebäudeteil keine Hinweise auf eine aktuelle bzw. vorausgegangene Nutzung durch Fledermäuse vorgefunden werden. Sowohl die Fassade als auch der Dachboden wies keine Nutzungsspuren auf.

Ein Potenzial für gebäudebewohnende Fledermausarten am Gebäude ist umlaufend im Bereich der Dachunterverkleidung zu erkennen. Die Aktivitätskontrollen verliefen in Hinblick auf Quartiere am Bestandsgebäude nachweislos. Es konnten jeweils Fledermäuse im Umfeld des Gebäudes (jagend oder im Transfer befindlich) akustisch und visuell nachgewiesen werden, ohne dass ein relevanter Bezug zum Objekt gegeben war.

Eine Zugänglichkeit zum Dachboden ist durch kleinere Spalten innerhalb der Dachhaut bzw. über die Traufen möglich, jedoch liegen keinerlei Nutzungshinweise vor.

Der Gehölzbestand auf dem Flurstück weist keine quartiertauglichen Höhlungen auf, weshalb eine Nutzung von Bäumen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht festzustellen ist.

4.2 Brutvögel

Am Bestandsgebäude wurden keine Vogelbruten festgestellt. Darüber hinaus fehlten Nutzungsspuren z.B. Kotspuren oder Altnester. Die Fassade des Gebäudes ist weitreichend mit Epiphyten bewachsen. Rankender Bewuchs an Fassaden stellt einen hervorzuhebenden Brutplatz für einige, meist ubiquitäre, Arten dar.

Die Dachunterverkleidung weist umlaufend Spalten auf, die auf eine Zugänglichkeit des Dachbodens schließen lassen. Obgleich innerhalb des Dachbodens kein Nistmaterial, Federn oder anderweitige Hinweise vorlagen, ist eine Nutzung des Dachbodens durch Brutvogelarten möglich.

Eine Nutzung durch die Art Mauersegler ist weitgehend ausgeschlossen, da zum einen die Traufbereiche zu niedrig sind und zum anderen der Ortgang im Süden mit Ranken bewachsen sind. Ein freier Anflug ist somit nicht gegeben.

Im unmittelbaren Umfeld zum Gebäude befinden sich Gehölze, die eine Eignung für typische gehölzbrütende Vogelarten aufweisen. Diese Feststellung wird durch nachgewiesene Nestansätze der Art Ringeltaube untermauert.



Abbildung 2: Südseite des Gebäudes



Abbildung 3: Ostseite des Gebäudes



Abbildung 4: Westseite des Gebäudes



Abbildung 5: Gebäudeumwelt, weiterer Verlauf nach Norden



Abbildung 6: Schulhof, Südansicht



Abbildung 7: Schulhof, Nordansicht mit Gehölzen



Abbildung 8: Beispielansicht, Dachunterverkleidung mit Spalten



Abbildung 9: Beispielansicht, Dachunterverkleidung mit Spalten



Abbildung 10: Innenbereich EG



Abbildung 11: Innenbereich EG



Abbildung 12: Dachboden



Abbildung 13: Dachboden



Abbildung 14: Entfallender Baum an Gebäude



Abbildung 15: Ansatz eines Ringeltaubennestes in entfallendem Baum



Abbildung 16: Ansatz eines Ringeltaubennestes in entfallendem Baum



Abbildung 17: Beispielabbildung für entfallende Gehölze

5. Bewertung und Maßnahmen

Im Rahmen der Ortsbegehung konnten Vorkommen europäisch geschützter Tierarten am Gebäude nicht vollends ausgeschlossen werden. Um ein Eintreten möglicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern, können Maßnahmen zur Vermeidung dienen. Für das geplante Vorhaben werden daher folgende Maßnahmen zur Vermeidung formuliert:

1. Bauzeitenregelung: Die Rückbauarbeiten sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchzuführen. Dies ist der Zeitraum der Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch werden Verluste von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel vermieden.

Dieser Zeitraum schließt die für Fledermäuse besonders sensible Wochenstubenzeit (Reproduktionsaktivität) ein, in der jegliche Störung nach dem BNatSchG verboten ist.

Für Vorkommen von überwinternden Fledermäusen liegen keine Hinweise vor. Insbesondere die Zwergfledermaus nutzt z.T. ganzjährig Gebäudestrukturen als Quartier (vgl. Vermeidungsmaßnahme 3 und 4)

Demnach kann bei einem Arbeitsbeginn zwischen dem 01. Oktober und dem 28. / 29. Februar eines Jahres ein verringertes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial prognostiziert werden. Durch die zeitliche Begrenzung wird in Verbindung mit der Vermeidungsmaßnahme 3 und 4 vermieden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintritt.

Sollten die Arbeiten innerhalb des vorgenannten Zeitfensters soweit vorangeschritten sein, dass die Quartier- und Brutplatznutzung vollständig ausgeschlossen ist, kann ohne erneute Kontrolle fortgefahren werden.

Eine mögliche Freigabe zur Durchführung der Arbeiten innerhalb der vorgegebenen Ausschlusszeit kann im Rahmen einer erneuten Prüfung durch einen Fachgutachter und in Abstimmung mit der UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE DER STADT MÜNSTER erfolgen. Es sind dann ggf. weitere Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Bei Arbeitsbeginn außerhalb des oben angegebenen Bauzeitenfensters können erhebliche Verzögerungen entstehen.

Die Arbeiten in den Innenräumen – insbesondere die geplanten Arbeiten an der Mensa – unterliegen keinem artenschutzrechtlichen Konflikt, weshalb die Bauzeitenregelung hierauf nicht anzuwenden ist.

2. Bauzeitenregelung - Gehölzfällung: Die Gehölzfällungen sowie die Entfernung der Ranken sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchzuführen. Dies ist der Zeitraum der Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch werden Verluste von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel vermieden.

Ein Vorkommen von reproduzierenden und überwinternden Fledermäusen kann ausgeschlossen werden, da keine quartiertauglichen Strukturen festgestellt werden konnten.

Demnach kann bei Gehölzschnitt bzw. Rodungsarbeiten ab dem 01.10. bis zum 28./29.02. eines Jahres das geringste artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial prognostiziert werden. Durch die zeitliche Begrenzung wird vermieden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintritt.

Eine mögliche Freigabe zur Durchführung der Arbeiten innerhalb der vorgegebenen Ausschlusszeit kann im Rahmen einer erneuten Prüfung durch einen Fachgutachter und in Abstimmung mit der UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE DER STADT MÜNSTER erfolgen. Es sind dann ggf. weitere Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Bei Arbeitsbeginn außerhalb des oben angegebenen Bauzeitenfensters können erhebliche Verzögerungen entstehen.

3. Auffinden von geschützten Tieren: Beim Auffinden von nach EU-Recht oder nationalem Recht geschützten Tierarten sind die Arbeiten zu pausieren und umgehend der Fachgutachter sowie die UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE DER STADT MÜNSTER zu kontaktieren.

4. Ökologische Baubegleitung und Nachkontrolle vor Baubeginn: Da die Untersuchung des Gebäudes zu einem Zeitpunkt durchgeführt wurde, an dem naturgemäß keine oder eine nur stark reduzierte Aktivität infrage kommender Brutvogelarten wie z.B. dem Haussperling zu erfassen war, ist die Öffnung der Dachunterverkleidung in Anwesenheit einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen.

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung kann der Besatz durch Fledermäuse vor Arbeitsbeginn ausgeschlossen und die Struktur entwertet werden. Sollten Altnester oder Fledermauskot vorzufinden sein, werden ggf. weitere Vermeidungsmaßnahmen z.B. in Form von CEF-Maßnahmen erforderlich.

Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung ist die artenschutzkonforme Durchführung des Vorhabens sicherzustellen.

Hinweis: Nach aktuellem Bauzeitenplan ist der Beginn des Rückbaus für den Winter 2025 vorgesehen.

Erklärung des Verfassers

Dieses Gutachten wurde mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen erstellt.

Münster, den 07.11.2025